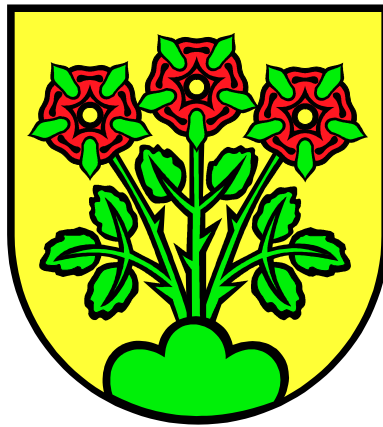


REGLEMENT ÜBER DIE FRÜHE SPRACHFÖRDERUNG



**EINWOHNERGEMEINDE
LOSTORF**

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 106 bisbis Abs. 2 Bst. B des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) und § 56 Abs. 1 Bst. A des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1):

1. Allgemeines

§ 1 Gegenstand

- ¹ Dieses Reglement regelt die Umsetzung der frühen Sprachförderung in der Einwohnergemeinde Lostorf.
- ² Die frühe Sprachförderung verfolgt das Ziel, die Sprachkompetenzen von Kindern mit Sprachförderbedarf in Deutsch vor dem Eintritt in den Kindergarten zu stärken.
- ³ Die frühe Sprachförderung umfasst:
 - a) Die Abklärung des Sprachförderbedarfs in Deutsch mittels Durchführung der kantonalen Sprachstanderhebung;
 - b) Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung in Spielgruppen oder Kindertagesstätten (Kitas);
 - c) Die kommunale Mitfinanzierung des Besuchs des Angebots der frühen Sprachförderung.
- ⁴ Die Gemeinde unterstützt den freiwilligen Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung an zwei Halbtagen pro Woche im Jahr vor dem Eintritt in den Kindergarten.
- ⁵ Die Umsetzung der frühen Sprachförderung erfolgt in alltagsintegrierten, nicht-separativen Angeboten von Spielgruppen oder Kitas.

2. Aufsicht

§ 2 Aufsicht

- ¹ Die Oberaufsicht über die gesamte frühe Sprachförderung obliegt dem Gemeinderat. Er bezeichnet eine Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung.
- ² Die operative Organisation der frühen Sprachförderung wird durch die Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung ausgeführt.
- ³ Die Ansprechperson oder -stelle hat folgende Aufgaben:
 - a) kommunale Abwicklung der Sprachstanderhebung (Kommunikation mit Erziehungsberechtigten, Kommunikation mit der Universität Basel als Durchführende der Sprachstanderhebung, Vermittlung in bedarfsgerechte Angebote);
 - b) Ansprechperson für den Kanton;
 - c) Sicherstellung des bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung;
 - d) Information über und Durchführung der kommunalen Mitfinanzierung.

- ⁴ Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung können durch den Gemeinderat definiert werden.

3. Feststellung des Sprachförderbedarfs

§ 3 Sprachstanderhebung

- ¹ Die Deutschkenntnisse eines Kindes werden durch einen kantonalen Fragebogen 1.5 Jahre vor dem Eintritt in den Kindergarten festgestellt („Sprachstanderhebung“). Die Erhebung umfasst sämtliche Kinder der Einwohnergemeinde im Erhebungsalter.
- ² Die Ansprechperson oder -stelle organisiert die Sprachstanderhebung gemäss den kantonalen Vorgaben.
- ³ Bei Kindern mit identifiziertem Sprachförderbedarf wird eine Empfehlung („Freiwilliger Besuch“) für den Besuch des Angebots der frühen Sprachförderung ausgesprochen.
- ⁴ Die Einwohnergemeinde gewährleistet, dass die erhobenen Daten der Sprachstanderhebung ausschliesslich zur Abklärung des Sprachförderbedarfs verwendet werden.
- ⁵ Die Datensicherheit der im Zusammenhang mit der Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten wird durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gewährleistet.
- ⁶ Sämtliche im Zusammenhang mit der Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten werden drei Jahre nach deren Auswertung durch die Ansprechperson oder -stelle vernichtet.

4. Finanzierung

§ 4 Freiwilliger Besuch Sprachförderangebot

- ¹ Die Gemeinde trägt für Kinder mit Sprachförderbedarf die Kosten des Besuchs eines Sprachförderangebots in der Spielgruppe oder Kita.
- ² Erziehungsberechtigten, die ein satzbestimmendes Einkommen von mehr als CHF 100'000 ausweisen, werden die gesamten Kosten des Besuchs von der Gemeinde als „Elternbeitrag“ in Rechnung gestellt
- ³ Die Kostenübernahme der Erziehungsberechtigten darf nicht ins Existenzminimum gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) eingreifen.
- ⁴ Zur Berechnung der finanziellen Leistungsfähigkeit wird die letzte definitive Steuerveranlagung oder, wo eine solche fehlt, anderweitige Dokumente beigezogen. Folgende Personen werden einbezogen: Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen. Als Lebensgemeinschaft gilt das Führen eines gemeinsamen Haushaltes.

- ⁵ Die Kostenübernahme wird jährlich für den Besuch eines Angebots an zwei Halbtagen über ein Jahr ermittelt.
- ⁶ Zuständig für die Ermittlung ist die Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung, welche diese Aufgabe in Absprache mit anderen Stellen der Einwohnergemeinde ausführen kann.
- ⁷ Sofern sie nicht auf die kommunale Finanzierung verzichten, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die zur Ermittlung der finanziellen Leistungsfähigkeit benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.
- ⁸ Kommt es zu Änderungen bei der Teilnahme eines Kindes am Sprachförderangebot, informieren die Erziehungsberechtigten die Ansprechperson oder -stelle innerhalb von zwei Wochen.

5. Ausgestaltung und Zuständigkeit

§ 5 Zusammenarbeit mit den Sprachförderangeboten

- ¹ Die Einwohnergemeinde unterstützt die Angebote der Spielgruppe oder der Kita, indem sie sich an der Weiterbildung der Spielgruppenleiterin oder des Spielgruppenleiters beteiligt.
- ² Die Anforderungen an das Angebot und die Leistungen sind in einer Leistungsvereinbarung definiert.

§ 6 Prüfung der Angebote und Qualität

Die Angebote und Qualität der vorschulischen Sprachförderung werden regelmässig evaluiert, um die bedarfsgerechte Verfügbarkeit für Kinder mit Sprachförderbedarf zu gewährleisten.

6. Schlussbestimmungen

§ 7 Verdacht auf Missbrauch der kommunalen Mitfinanzierung

- ¹ In Verdachtsfällen entscheidet die Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung über die Vorgehensweise unter Berücksichtigung der kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzgebung.
- ² Über Härtefälle entscheidet der Gemeinderat.
- ³ Das Angebot gilt als besucht, wenn das Kind an 2/3 aller Besuche über das Jahr hinweg teilgenommen hat.
- ⁴ Drei Jahre nach Verfügungsdatum erlöschen allfällige Rückforderungen durch die Einwohnergemeinde.

§ 8 Beschwerden

- ¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- ² Entscheide des Gemeinderats können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden.
- ³ Beschwerden sind innert 10 Tagen, schriftlich mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 9 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 1. Juli 2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lostorf beschlossen am 11. Juni 2025.

Gemeindepräsident
sig. Thomas A. Müller

Gemeindeschreiberin
sig. Manuela Bertolami